



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Vertretung für Deutschland und Österreich  
Representation for Austria and Germany

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

## UNHCR-Position zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchender und zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in Sicherheit und Würde<sup>1</sup>

*Dieses Papier fasst die gegenwärtige Position von UNHCR zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchende und zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in deutscher Sprache zusammen. Grundlage dieses Papiers sind die aktualisierten „UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers“<sup>2</sup>, die eine detaillierte Beschreibung und Einschätzung der Entwicklungen im Irak seit Ende 2007 enthalten. Die Eligibility Guidelines ersetzen damit die bisherige UNHCR-Position zum Schutzbedarf irakischer Flüchtlinge, die auf den „UNHCR Guidelines for the Assessment of International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers“ vom August 2007<sup>3</sup> und dem dazugehörigen „Addendum“ vom Dezember 2007<sup>4</sup> sowie auf dem „UNHCR Return Advisory and International Protection Needs of Iraqis outside Iraq“ vom 18. Dezember 2006 – corr. April 2008<sup>5</sup> fußten. Zu den Details wird auf die Eligibility Guidelines verwiesen.*

Während die Situation in den zentralirakischen Provinzen mit Ausnahme der Provinz Al-Anbar weiterhin durch gewaltsame Auseinandersetzungen, Anschläge und Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist, haben seit Ende 2007 in den südirakischen Provinzen Babel, Basra, Diwaniyah, Kerbala, Missan, Muthanna, Najaf,

<sup>1</sup> Korrigierte Fassung, 22. Mai 2009.

<sup>2</sup> UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers*, April 2009, (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/49f569cf2.html>), nachfolgend: „Eligibility Guidelines Iraq – April 2009“.

<sup>3</sup> UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-seekers*, August 2007, (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/46deb05557.html>).

<sup>4</sup> UN High Commissioner for Refugees, *Addendum to UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers*, December 2007 (<http://www.unhcr.org/cgi-bin/textis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=4766a69d2&skip=0&query=eligibility%20guidelines>).

<sup>5</sup> UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Return Advisory and Position on International Protection Needs of Iraqis Outside Iraq*, 18 December 2006, Corr. (April 2007), (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/46371aa72.html>).

Thi-Qhar und Wassit Entwicklungen stattgefunden, die darauf hindeuten, dass die Situation vor allem nicht mehr von jener allgegenwärtigen Gewalt gekennzeichnet ist, welche die Grundlage für die bisherige UNHCR-Position zum Schutz irakischer Staatsangehöriger aus diesen Gebieten bildete. Auch in der Provinz Al-Anbar ist die Sicherheitslage aufgrund der relativ homogenen Bevölkerungsstruktur wesentlich stabiler als in den übrigen zentralirakischen Provinzen. Gleichwohl bedarf die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Verbesserungen weiterhin genauer Beobachtung. Die Sicherheitslage ist fragil und viele ungelöste politische Fragen bergen – auch in den südиракischen Provinzen und der Provinz Al-Anbar - Potential für den jederzeit möglichen Ausbruch neuerlicher Gewalt. Darüber hinaus herrschen im Irak in vielen Bereichen prekäre humanitäre Bedingungen.

Im Lichte dieser Entwicklungen, die in den überarbeiteten “Eligibility Guidelines Iraq – April 2009” im Detail analysiert werden, modifiziert UNHCR in Teilen seine bisherige Position zur Schutzbedürftigkeit irakischer Asylsuchende sowie zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger.

## **I. Position zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchende**

*A. Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus den fünf zentralirakischen Provinzen Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninive, Salah al-Din (nachfolgend „die fünf zentralirakischen Provinzen“)*

- (i) Mit Blick auf die anhaltende Gewalt erachtet UNHCR weiterhin alle irakischen Asylsuchenden aus den fünf zentralirakischen Provinzen als international schutzbedürftig.
- (ii) Die Bedrohung irakischer Asylsuchender aus den fünf zentralirakischen Provinzen knüpft nach Einschätzung von UNHCR in der Regel an einen der in Artikel 1 A (2) GFK genannten Verfolgungsgründe an. Asylsuchende aus diesen Gebieten sollten deshalb als Flüchtlinge im Sinne dieser Bestimmung anerkannt werden, es sei denn, im Einzelfall stehen andere Gründe der Flüchtlingseigenschaft entgegen, etwa das Vorliegen der Ausschlussklauseln. Aus diesen Gebieten stammende irakische Asylsuchende, die nicht auf der Grundlage der in der GFK genannten Kriterien als Flüchtlinge anerkannt werden können, sollten komplementären Schutz erhalten, etwa aufgrund von Artikel 18 Qualifikationsrichtlinie<sup>6</sup>.

*B. Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus den südиракischen Provinzen Babel, Basra, Diwaniyah, Kerbala, Missan, Muthanna, Najaf, Thi-Qhar und Wassit (nachfolgend „die südиракischen Provinzen“) sowie der Provinz Al-Anbar:*

- (i) Asylanträge von Schutzsuchenden aus den südиракischen Provinzen und der Provinz Al-Anbar sollten im Rahmen fairer und effizienter Asylverfahren unter Berücksichtigung des individuellen

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

Verfolgungsschicksals auf der Grundlage der Flüchtlingsdefinition gemäß Artikel 1 A (2) GFK geprüft und entschieden werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass zahlreiche Personen weiterhin von Verfolgung aufgrund eines der in Artikel 1 A (2) GFK genannten Merkmale bedroht sind. Ein gesteigertes Verfolgungsrisiko liegt beispielsweise bei Angehörigen der folgenden Personengruppen vor:

- Angehörige (lokaler) ethnischer oder religiöser Minderheiten,
  - öffentliche Bedienstete,
  - Angehörige in Machtkämpfen verwickelter politischer Parteien,
  - Angehörige bewaffneter Gruppierungen,
  - tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter Gruppierungen oder politischer Strömungen,
  - Angehörige und Mitarbeiter der multinationalen Streitkräfte,
  - Angehörige und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen,
  - Mitarbeiter ausländischer Unternehmen,
  - Angehörige bestimmter Berufe (Akademiker, Richter, Ärzte, etc.),
  - Journalisten und Medienmitarbeiter,
  - Menschenrechtsaktivisten,
  - Homosexuelle,
  - Personen, die unislamischen Verhaltens bezichtigt werden sowie
  - Frauen und Kinder.
- (ii) Bei Asylsuchenden aus diesen Gebieten, die nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Gewährung komplementären Schutzes erforderlich ist.
- (iii) Die weitere Entwicklung der Situation in den südirakischen Provinzen und der Provinz Al-Anbar bedarf ständiger sorgfältiger Beobachtung; im Falle einer Verschlechterung der Situation kann es erforderlich werden, Asylsuchenden aus diesen Gebieten unter den gleichen Bedingungen wie Irakern aus den zentralirakischen Provinzen Schutz zu gewähren (vgl. oben A.).

*C. Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya (nachfolgend „die nördlichen Provinzen“):*

- (i) UNHCR hält seine Position aufrecht, dass die Schutzbedürftigkeit irakischer Asylsuchender aus den nördlichen Provinzen anhand des individuellen Verfolgungsschicksals im Rahmen fairer und effizienter Asylverfahren auf der Grundlage der Flüchtlingsdefinition gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt werden sollte. Angehörige der oben unter Punkt B (i) genannten Personengruppen unterliegen auch im Nordirak einem erhöhten Verfolgungsrisiko; dies sollte im Rahmen ihrer Asylverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

- (ii) Bei Asylsuchenden aus diesen Gebieten, die nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Gewährung komplementären Schutzes erforderlich ist.

#### *D. Überlegungen zur Anwendbarkeit des Konzepts der „Internen Fluchtalternative“ (IFA)*

Mit Blick auf irakische Staatsangehörige aus den zentral- und südirakischen Provinzen, die Schutz vor staatlicher Verfolgung suchen, geht UNHCR zunächst grundsätzlich davon aus, dass im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, da staatliche Akteure die Betroffenen grundsätzlich landesweit verfolgen können und somit in keinem Landesteil Sicherheit vor staatlicher Verfolgung erlangt werden kann.

Im Irak geht allerdings die überwiegende Mehrzahl der Verfolgungshandlungen von nichtsstaatlichen Akteuren aus. Nach Einschätzung von UNHCR besteht aber im Gebiet der zentral- und südirakischen Provinzen auch für irakische Staatsangehörige, die Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure suchen, in der Regel keine interne Fluchtalternative. Gründe hierfür sind zum einen die Tatsache, dass Urheber von Verfolgungshandlungen, überall in diesen Gebieten noch immer weitgehend unbehelligt Gewalttaten begehen können, was dazu führt, dass Verfolgte auch außerhalb der Heimatregion nicht vor ihren Verfolgern sicher sein können. Zudem steht angesichts der Zuzugsbeschränkungen in zahlreichen Provinzen und der mit Reisen innerhalb des Süd- und Zentralirak verbundenen Gefahren eine sichere Erreichbarkeit einer alternativen Schutzregion in Frage. In den fünf zentralirakischen Provinzen stehen überdies die fortgesetzte Gewalt und andauernde Menschenrechtsverletzungen der Annahme einer Fluchtalternative entgegen. Schließlich werden die Schwierigkeiten, in den zentral- und südirakischen Provinzen selbst grundlegendste Versorgungsleistungen sicherzustellen, in der Regel eine Ansiedlung in diesen Provinzen unzumutbar machen.

Ob innerhalb der drei nordirakischen Provinzen eine interne Fluchtalternative besteht, sei es für Schutzsuchende aus einer anderen der drei nordirakischen Provinzen oder für Schutzsuchende aus dem Zentral- oder Südirak, sollte sorgsam und unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalles, im Lichte der erforderlichen Relevanz- und Zumutbarkeitsanalyse geprüft werden. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Gebiet der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen effektiver Schutz vor Verfolgung aus verschiedenen Gründen nicht gewährleistet ist. Einerseits bietet der Aufenthalt in einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen keinen Schutz gegenüber staatlichen Verfolgungsakteuren. Im Falle nichtstaatlicher Verfolgung sind zwar die kurdischen Behörden andererseits im Prinzip willens und in der Lage, Schutz zu gewähren. Dies setzt allerdings einen legalen Aufenthalt der Schutzsuchenden im Zufluchtsgebiet voraus. Der Zugang zu und die legale Niederlassung in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak ist jedoch insbesondere für irakische Staatsangehörige aus dem Zentral- und Südirak weiterhin mit erheblichen Problemen verbunden. Vielen dieser Personen wird aus politischen, oder demografischen Gründen oder aufgrund von Sicherheitsbedenken die Einreise oder die Niederlassung im Gebiet der kurdischen Provinzen verweigert. Selbst im Falle der Begründung eines legalen Aufenthaltes im Gebiet der unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen ist ein

effektiver Schutz der kurdischen Behörden in verschiedenen Fällen nicht zu erlangen, beispielsweise im Falle von Ehrenmorden, Stammeskonflikten (insbesondere bei Blutrache), Zwangsehen, etc.

#### *E. Ausschlussgründe*

Im Rahmen der Feststellung des Flüchtlingsstatus sollte der Prüfung eventueller Ausschlussgründe gemäß Artikel 1 F GFK gebührende Beachtung geschenkt werden; dabei sollten die in den „Eligibility Guidelines Iraq – April 2009“ enthaltenen detaillierten Hinweise berücksichtigt werden. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist hiernach vor allem bei Mitgliedern der ehemaligen irakischen Regierung, Angehörigen der früheren Streit- und Sicherheitskräfte, der Geheimdienste und des Justizapparates, Mitgliedern bewaffneter oppositioneller Gruppierungen gegen das ehemalige irakische Regime, Mitgliedern der jetzigen Sicherheitskräfte, Angehörigen von Milizen und der „Awakening Councils“, aufständischer Gruppierungen und krimineller Banden angezeigt. Im Rahmen der Prüfung und Feststellung von Ausschlussgründen sollten die UNHCR-Hinweise zum Internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>7</sup> beachtet werden.

#### *F. Rücknahme, Widerruf und Beendigung der Flüchtlingseigenschaft*

Nach Einschätzung von UNHCR stellt die Verbesserung der Sicherheitslage in einigen Gebieten des Irak noch keine grundlegende, dauerhafte Veränderung der Situation dar, die allgemein oder bezogen auf Personen aus den Gebieten, in denen sich die Lage gebessert hat, die Anwendung der in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Klauseln zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Veränderung der Umstände erlaubt. Diesbezüglich ist zunächst abzuwarten, ob sich die Änderungen verfestigen. Insoweit ist eine Evaluation des Charakters und der Dauerhaftigkeit der Veränderungen über einen längeren Zeitraum erforderlich.

Irakischen Staatsangehörigen, die aufgrund einer individuellen Anerkennung als Flüchtlinge bereits von der Gewährung internationalen Schutzes profitieren, sollte deshalb ihr Schutzstatus nicht aufgrund der Anwendung der „Wegfall-der-Umstände“ Klausel entzogen werden.

## **II. Position zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in Sicherheit und Würde**

Die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung im Irak sind massiv und hunderttausende irakischer Flüchtlinge sind dringend auf Unterstützung bei der Suche nach dauerhaften Lösungen angewiesen. Dabei stellt die Rückkehr in den Irak die von

---

<sup>7</sup> UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4 September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html>, deutsche Fassung: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/03\\_UNHCR-Richtlinien/06\\_UNHCR-Richtlinie\\_05.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/03_UNHCR-Richtlinien/06_UNHCR-Richtlinie_05.pdf).

der überwiegenden Zahl der irakischen Flüchtlinge insbesondere in den Nachbarländern bevorzugte Lösung dar. Die jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage schüren Erwartungen und verstärken den Druck bezüglich der baldigen Rückkehr einer wachsenden Zahl irakischer Flüchtlinge in ihre Heimat. Die Realisierung der Wünsche und Erwartungen bezüglich Rückkehr stellt jedoch eine schwierige Herausforderung dar, wobei die tatsächlichen Rückkehrmöglichkeiten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sicherheits- und Lebensbedingungen realistisch bewertet werden müssen. Ungeachtet verfrühter und vorwiegend politisch motivierter Schritte zur Förderung der Rückkehr setzt der Prozess der freiwilligen Rückkehr in den Irak bisher nur schleppend ein. Dies zeigt, dass die grundlegenden Voraussetzungen für eine Rückkehr – nämlich die Wiederherstellung physischer, materieller und rechtlicher Sicherheit der Rückkehrer und somit die Verfügbarkeit effektiven nationalen Schutzes – im Irak derzeit nicht gegeben sind.

Soweit in Bezug auf Personen, die unter Beachtung der oben dargestellten Empfehlungen zur Feststellung der Schutzbedürfnisse irakischer Asylsuchender unter keinem Gesichtspunkt als schutzbedürftig angesehen werden, Erwägungen zur Rückkehr angestellt werden, so gelten die nachfolgenden Grundsätze:

#### *A. Zur Rückkehr in die zentral- und südиракischen Provinzen*

Die beobachtete Verbesserung der Lage im Zentral- und Südирак stellt nach Einschätzung von UNHCR noch keine so grundlegende, dauerhafte und nachhaltige Veränderung dar, die eine Förderung einer groß angelegten Rückkehr oder die Rückführung großer Personenzahlen erlauben würde. Ungeachtet positiver Entwicklungen in Bezug auf die Sicherheitslage in einigen Gebieten und den politischen Prozess seit Ende 2007 sind die irakischen Behörden noch nicht in der Lage, der irakischen Bevölkerung grundlegenden Schutz vor allgemeiner Gewalt und individuellen Menschenrechtsverletzungen zu bieten. Insbesondere die Sicherheitslage bleibt fragil und viele ungelöste politische Fragen bergen Potential für den jederzeitigen Ausbruch neuerlicher Gewalt auch in den derzeit stabileren Provinzen. Darüber hinaus herrschen im Irak hohe Arbeitslosigkeit, chronischer Mangel an Brennstoffen, Elektrizität und Wasser, in Kombination mit schwerwiegenden Defiziten im Gesundheits- und Bildungsbereich. Diese Mängel können Ursache für schwere soziale Härten und das Scheitern der Reintegration von Rückkehrern sein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt UNHCR:

- (i) Wie sich aus den oben dargelegten Erwägungen ergibt, geht UNHCR davon aus, dass für Iraker, die aus einer der **fünf zentralirakischen Provinzen** stammen, ein Bedarf an internationalem Schutz besteht. Die zwangsweise Rückführung oder die Förderung einer Rückkehr in diese Gebiete kommt daher nicht in Betracht.
- (ii) In Bezug auf Überlegungen zur Rückkehr von Personen aus einer der **südиракischen Provinzen** oder der **Provinz al-Anbar**, die nicht internationalen Schutzes bedürfen, empfiehlt UNHCR die folgenden Überlegungen bei Entscheidungen hinsichtlich einer Rückführung oder Rückkehrförderung einzubeziehen:

- Die Rückkehr an den ursprünglichen Herkunftsort und die Wiederaufnahme in der sozialen Gemeinschaft und Familie des Rückkehrers sind die Grundlagen für eine solide und dauerhafte Reintegrationsperspektive im Irak. Niemand sollte in eine Situation interner Vertreibung zurückgeführt werden.
- Die Verfügbarkeit von Diensten und sozialen oder familiären Unterstützungsnetzwerken, insbesondere für besonders verletzte Personen wie beispielsweise allein stehende oder allein erziehende Frauen und deren Familien, chronisch Kranke oder behinderte Personen, ältere Personen, unbegleitete Minderjährige sowie Opfer vorangegangener schwerwiegender Verfolgung bedarf eingehender Prüfung anhand des jeweiligen Einzelfalls.
- Angesichts der fragilen Situation in diesen Provinzen würde von der Rückkehr einer hohen Zahl von Individuen ein destabilisierender Effekt ausgehen.
- Die unzureichenden Aufnahmekapazitäten (insbesondere das Fehlen von Wohnraum) in diesen Gebieten können dazu führen, dass die sozialen Voraussetzungen für eine Rückkehr nicht bestehen.

UNHCR spricht sich insbesondere gegen die Rückführung von Personen in Gebiete aus, aus denen sie nicht ursprünglich stammen. In diesem Zusammenhang betont UNHCR, dass Personen im Interesse der Vermeidung einer weiteren ethnischen, religiösen oder konfessionellen Aufspaltung des Irak nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, religiösen oder konfessionellen Gruppierung in Gebiete zurückgeführt werden sollen, in denen ihre jeweilige Gruppierung die Bevölkerungsmehrheit stellt, aus denen sie aber nicht stammen.

- (iii) Asylsuchende aus den süd- und zentralirakischen Provinzen, die außerhalb der Nachbarstaaten des Irak um Schutz nachsuchen, sollten unabhängig von einem früheren Aufenthalt in einem der Nachbarländer des Irak oder der Durchreise durch eines dieser Länder nicht dorthin zurückgeführt werden. Die an den Irak angrenzenden Staaten haben sich bislang großzügig bei der Aufnahme irakischer Flüchtlinge gezeigt. Die sozio-politischen Konsequenzen der Anwesenheit einer großen Zahl irakischer Flüchtlinge in diesen Ländern führen jedoch zu einem Rückgang der Fähigkeit und der Bereitschaft dieser Länder, weiteren irakischen Staatsangehörigen Schutz zu gewähren.<sup>8</sup>

### *B. Zur Rückkehr in die drei nordirakischen Provinzen*

Nach Einschätzung von UNHCR ist die Sicherheitslage in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen zwar derzeit relativ stabil. Aufgrund verschiedener politischer und sicherheitsrelevanter Umstände bleibt die Gesamtsituation jedoch angespannt und die weitere Entwicklung unvorhersehbar. Überdies kommt es auch in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten zu schwerwiegenden, gegen

---

<sup>8</sup> UNHCR schätzt, dass sich gegenwärtig noch immer etwa 2 Millionen irakische Flüchtlinge in der Region befinden, davon etwa 1,2 Millionen in Syrien, 450.000 in Jordanien, 57.000 im Iran, 50.000 im Libanon, 20.000 in Ägypten sowie 10.000 in der Türkei.

bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichteten Menschenrechtsverletzungen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt UNHCR:

- (i) Im Rahmen von Überlegungen zur Rückkehr von Irakern aus den drei nordirakischen Provinzen, die unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze unter keinem Gesichtspunkt als schutzbedürftig eingeschätzt werden, sollten folgende Erwägungen berücksichtigt werden:
  - In Anbetracht der fragilen Situation in den drei nordirakischen Provinzen würde von einer großen Anzahl an Rückkehrern ein destabilisierender Effekt für die Region ausgehen. Überdies setzen die beschränkten Aufnahmekapazitäten (insbesondere der Engpass von Unterkünften) im Nordirak der Rückkehr von Personen Grenzen.
  - Eine dauerhafte Reintegration von Rückkehrern kann vernünftigerweise nur im Falle der engen Einbindung der Rückkehrer in die Familie bzw. die örtliche Gemeinschaft am Herkunftsort erwartet werden. Niemand sollte in eine Situation interner Vertreibung zurückkehren.
  - Die Rückkehr sollte schrittweise und geregelt sowie in enger Abstimmung mit den kurdischen Behörden erfolgen, um eine rechtmäßige Einreise und eine umfassende Berücksichtigung der begrenzten Aufnahmekapazitäten in den drei nordirakischen Bezirken zu gewährleisten.
- (ii) Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte sollten die Aufnahmestaaten erwägen, Irakern aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen den weiteren Aufenthalt aus humanitären Gründen zu gestatten, auch wenn sie im Einzelfall nicht als international schutzbedürftig angesehen werden.

UNHCR Deutschland,  
22. Mai 2009